Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Hinweise

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Materialien und anderes:
  - Literaturliste
  - Homepage zur Vorlesung Jugendstrafrecht

    → www.mpicc.de
    → Aktuelles → Veranstaltungen → Lehrveranstaltungen
  - Homepage zum Schwerpunktbereich 3

    → www.mpicc.de/schwerpunkt oder unter

    → www.jura.uni-freiburg.de

Gliederung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. Entwicklung und Geschichte des Jugendstrafrechts
2. Jugendstrafrecht als Antwort auf das Problem der Jugendkriminalität
3. Die Konzeption des Jugendstrafrechts
4. Die Beteiligten am Jugendstrafverfahren
5. Das Jugendstrafverfahren einschließlich der Diversion (§§ 45, 47 JGG)
6. Das Sanktionensystem des Jugendgerichtsgesetzes
7. Die Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren
8. Das System der Rechtsmittel
9. Die Strafvollstreckung im Jugendstrafrecht, insbesondere der Jugendstrafvollzug
10. Die Behandlung heranwachsender Straftäter
11. Internationale Grundsätze zur Behandlung junger Straftäter
12. Politische Kontroversen und Reformansätze im Jugendstrafrecht

Aktuelle Diskussion

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

BERLINER U-BAHN-BARBAREN FREIGELASSEN

Täter muss drei Mal die Woche zur Polizei

ER WOHNT NOCH BEI MUTTI UND VATI

BERLINER U-BAHN-SCHLÄGER

Er kommt aus gutem Hause

TORBEN P. (18)

Wie wird ein Gymnasiast zum Brutalo-Treter?

IN BILD HABEN DIE OPFER DAS WORT

„Kuschel-Justiz gibt mir einen weiteren Tritt ins Gesicht!“

Linke Spalte: alle Schlagzeilen aus bild.de

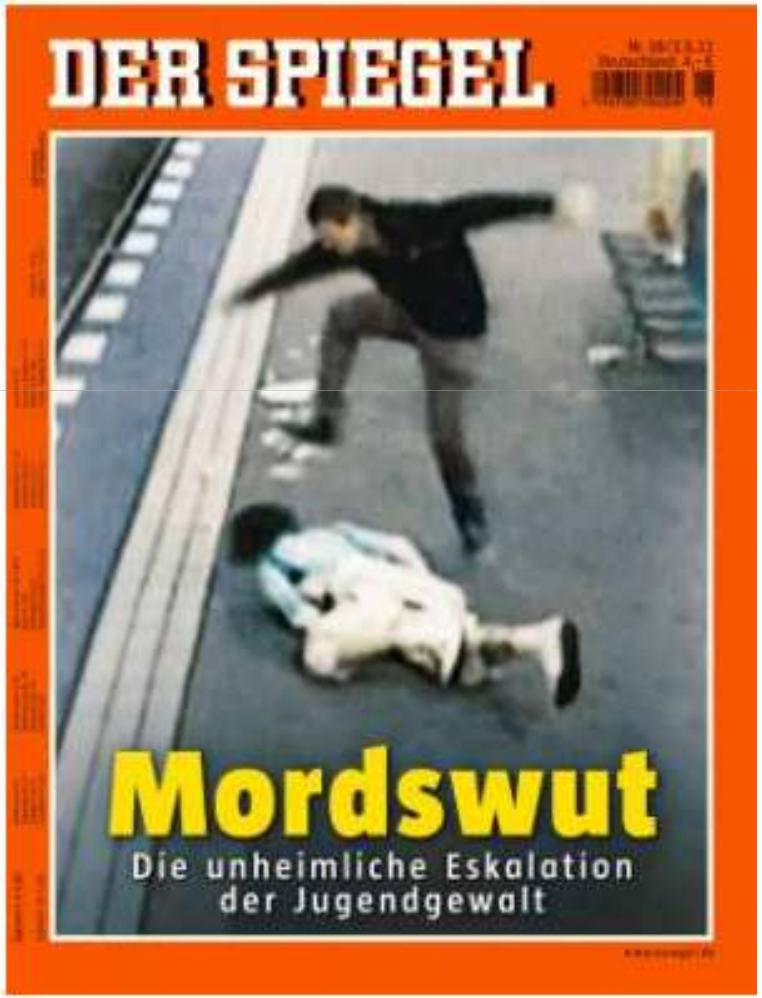

1. Entwicklung und Geschichte des Jugendstrafrechts

Was bedeutet Jugendstrafrecht?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Sonderstrafrecht für junge Menschen
  - in Form des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)
    - für Jugendliche (14- bis 17-Jährige)
    - unter besonderen Bedingungen (§105 JGG) für Heranwachsende (18- bis 20-Jährige)

  - Was bedeutet Sonderstrafrecht?
    - Das Erwachsenenstrafrecht (StGB, StPO etc.) gilt nur insoweit, als im Jugendgerichtsgesetz keine Bestimmungen enthalten sind

Grundnormen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 1 JGG
  - Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist
- § 2 Abs. 2 JGG
  - Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist

Was ist das Besondere am JGG?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- JGG ist Täterstrafrecht
  - Rechtsfolgen gründen sich auf schuldhaftes Fehlverhalten (Tat) und bemessen sich nach der Täterpersönlichkeit
- Rechtsfolgen des JGG
  - Erziehungsmaßregeln
  - Zuchtmittel
  - Jugendstrafe
  - *Maßregeln nur ausnahmsweise (beachte BVerfG v. 4.5.2011 zur Sicherungsverwahrung!)*

- StGB ist Tatstrafrecht
  - Strafe gründet sich auf eine verschuldete Tat und bemisst sich danach (§ 46 StGB)
- Rechtsfolgen des StGB
  - Geldstrafe
  - Freiheitsstrafe
  - Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unterschiede zwischen JGG und StGB

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- JGG
  - Strafrahmen des StGB gelten nicht: § 18 Abs. 1 S. 3 JGG
  - § 18 JGG: Höchststrafe 5/10 Jahre Jugendstrafe
  - Strafzweck: Erziehung
  - JGG: Besonderes Verfahren vor Jugendgerichten
- StGB
  - Strafrahmen des Besonderen Teils
  - § 38 StGB: Höchststrafe 15 Jahre/lebenslange Freiheitsstrafe
  - Strafzweck: Schuldausgleich
  - Gang des Verfahrens nach den allg. Regeln der StPO

Bedeutung von Kindheit und Jugend

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Kindheit und Jugend haben mehrere Bedeutungen
  - Biologische Phase
  - Soziale Kategorie
  - Entwicklungs(psychologische) Phase

Die Entdeckung der Kindheit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Kindheit (oder Jugend) als soziale Kategorie gilt als Entdeckung des 19. Jahrhunderts
- Diese Entdeckung zieht weitreichende normative Konsequenzen nach sich
- Die bedeutsamste Konsequenz besteht in der scharfen Trennung zwischen Kindes- und Erwachsenenalter und der Zuordnung alterspezifischer Rechte und Pflichten
- Zwischen Kind und Erwachsenem wird ein Unterschied gemacht; im Unterschied zu den Gesellschaften des Mittelalters werden die sozialen Räume von Kindern und Erwachsenen getrennt

Die Entdeckung der Kindheit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Im Mittelalter existiert ein sozialer Abstand zwischen Kind und Erwachsenem noch nicht
- Kinder hatten bis in das 15. Jahrhundert hinein keine abgetrennten Lebensbereiche: sie verhielten sich und wurden behandelt wie "kleine Erwachsene"
- Ab dem 17. Jahrhundert entsteht Interesse an Erziehung; die Familie bekommt eine neue Funktion: Erziehung und Sozialisation der Kinder
- Die Familie wird zu einem Ort, wo Bindungen emotionaler Art vorherrschen (besondere Bindungen zwischen Eltern und Kindern). Dies fällt zusammen mit demographischen Veränderungen (höhere Lebenserwartung, Entwicklung der Klein-/Kernfamilie)

Die Childsaver-Bewegung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Im 18./19. Jahrhundert wird auch als Folge der Industrialisierung und der Verstädterung Massenarmut und Massenelend als Problem erkannt
- Insbesondere Kinder werden als schutzbedürftige Gruppe betrachtet
- Die Childsaver-Bewegung nimmt sich vor allem im englisch-sprachigen Raum verelendeter und ausgebeuteter Kinder an
- Im Vordergrund stehen Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung, Kindersterblichkeit

Die Lage von Kindern im 19. Jahrhundert

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

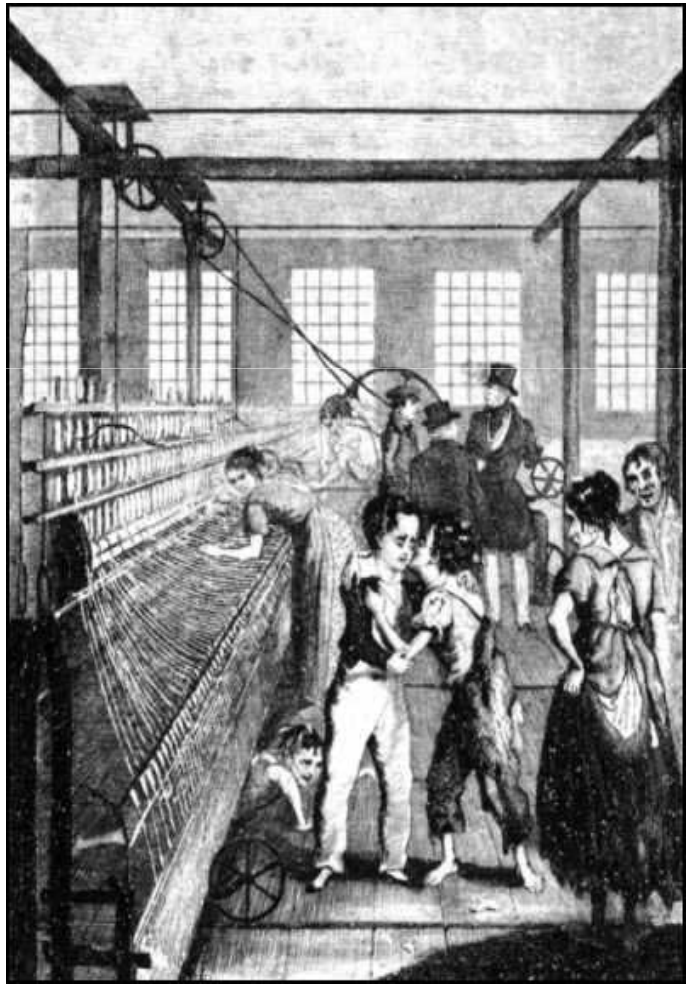

- Kinder und Industriearbeit
- Hohe Kindersterblichkeit
- Sterblichkeitsziffern in Leeds 1813-1830
  - 0-5 53
  - 5-9 9
  - 10-14 5
  - 15-19 7
  - 20-29 17
  - 30-39 19
  - 40-49 23
  - 50-59 31
  - 60-69 44
  - 70-79 67
  - 80-89 88

Childsaving und Jugendschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verbot der Kinderarbeit
- Einführung der Schulpflicht
- Einführung eines Systems zunehmender "Mündigkeit"

Zentrale Thesen zu Kindheit und Jugend

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Kinder unterscheiden sich prinzipiell von Erwachsenen
    - Kinder müssen erzogen werden
    - Kinder sind verletzlicher, deshalb leichter korrumpierbar, und deshalb immer auch schutzbedürftig
- Kinder sind formbar
- Je früher die Behandlung eines Problems beginnt, desto besser sind die Erfolgsaussichten
- Die Familie als primäre Erziehungs- und Sozialisationsinstanz (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 S. 1GG)
- Fällt die Familie in dieser Funktion aus, dann muss der Staat an die Stelle der Eltern treten und erzieherische Funktionen wahrnehmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 3 GG sowie § 2 Abs. 1 S. 2 JGG)

Verschiedene Interpretationen von Kindheit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Lloyd de Mause:
  Hört Ihr die Kinder weinen?
- Geschichte der Ausbildung der sozialen Kategorie der Kindheit und Jugend bedeutet
  - Fortschritt
  - Schutz
  - mehr Entwicklungs- und Entfaltungsmöglich-keiten
- Parallele zu Elias: Der Prozess der Zivilisation

- Philippe Ariès:
  Geschichte der Kindheit
  - Reduzierung von Selbstbestimmung
  - Reduzierung von Entfaltungsmöglich-keiten
- Parallele zu Foucault:
  Entwicklung von Herrschaft

- Siehe aber auch Neil Postman: Das Verschwinden der Kindheit

Rechtliche Altersgrenzen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Geburt: Rechtsfähigkeit, Parteifähigkeit (prozessrechtlich)
- 3. Geb.: Mitwirkung an Musikveranstaltungen erlaubnisfähig
- 6. Geb.: Schulpflicht, Mitwirkung an Theater-/Musikveranstaltungen (bis zu 4 Stunden) erlaubnisfähig; öffentliche Filmvorführungen bei FSK 6 bis 20:00 h
- 7. Geb.: beschränkte Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Prozessfähigkeit
- 8. Geb.: beschränkte Teilnahme am öffentl. Verkehr (Fahrrad)
- 12. Geb.: beschränkte Religionsmündigkeit
- 13. Geb.: Beschäftigung in Landwirtschaft bis zu 3 Std. täglich; Zeitungsaustragen etc. bis zu 2 Std. täglich
- 14. Geb.: bedingte Strafmündigkeit; freie Wahl des Religionsbekenntnisses; familienrechtliche Mitwirkungsrechte

→ *Jugendliche im strafrechtlichen Sinne*

Rechtliche Altersgrenzen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- 15. Geb.: Vollzeitschulpflicht endet; Beschäftigung grundsätzlich erlaubt; Fahrberechtigung für Mofas
- 16. Geb.: Erlaubnis zur Eheschließung kann erteilt werden; Kino, Tanz, Gaststätten bis 24:00 h; Kauf von alkoholischen Getränken erlaubt (kein Branntwein); Personalausweispflicht; Eidesfähigkeit; Testierfähigkeit; begrenzter Führerscheinerwerb (A1, M, S, L, T); FSK 16; teilweise Kommunalwahlrecht, Ende des besonderen strafrechtlichen Schutzes (vgl. §§ 174, teilw.180, 182 StGB)
- 18. Geb.: Volljährigkeit; volle strafrechtliche Verantwortlichkeit (Ausnahme: § 105 JGG)

  → *Heranwachsende im strafrechtlichen Sinne*
- 21. Geb.: → *Erwachsene im strafrechtlichen Sinne*

  → *junge Erwachsene im vollzugsrechtlichen Sinne*
- 24. Geb.: Unterbringung im Erwachsenenvollzug (vgl. § 89b JGG)

Die Abspaltung des Jugendstraf-rechts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Carolina (1532):
  - Eigenständige Regelung für jugendliche Diebe (< 14 Jahre)
  - anstelle der Todesstrafe tritt eine Leibesstrafe (wer wegen "jugend und andere gebrechlichheyt halben jre sinn nit haben")
- Periode des "Gemeinen" Rechts: Vorsatzfähigkeit und Straf-milderung
- Code Penal (1810): Einführung des "discernement" für die Strafbarkeit der unter 16-Jährigen
- Reichsstrafgesetzbuch (1871): Strafmündigkeit mit 12 Jahren

Die Entstehung des Systems des Jugendrechts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Jugendgerichtsbewegung
- Die moderne Strafrechtsschule: Das Marburger Programm (1882, Franz v. Liszt)
- Tagung der IKV Halle 1891: Thema Jugendstrafrecht
- H. Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder 1892
- 1908: erste Jugendgerichte (im Geschäftsverteilungsplan) in Frankfurt, Köln und Berlin
- 1909: 1. Deutscher Jugendgerichtstag
- 1912: 1. Jugendgefängnis in Wittlich/Rheinland
- 1922: Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)
- 1923: Jugendgerichtsgesetz